

## **LESEAUFSCHRIEB**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bastorf**

Aufgrund des § 5 (1), (3) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOB1. M-V S. 249), der § 6 (1) und (5) des kommunalabgabegesetztes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOB1. M-V S. 522) und der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bastorf vom 08.05.1996 wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Bastorf vom 12.03.1997 folgende Satzung erlassen:

#### **§1**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

#### **§2**

##### **Gebührentarif**

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist für den Ansatz der Sondernutzungsgebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Sondernutzungsgebühr die Art und das Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Soweit nach dem Gebührentarif für eine Sondernutzung keine Gebühr bestimmt oder eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben oder von der Erhebung abgesehen.

#### **§3**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist

-der Sondernutzungsberechtigte  
-wer die Sondernutzung ausübt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§4**

### **Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeiträgen nach Maßgabe des Gebührentarifs festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühre erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.

Sind Monatsgebühren festgesetzt, wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 DM.

(3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

## **§5**

### **Entstehung der Zahlungspflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§6**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Bei Gebühren, die nach Abschnitt II des Gebührentarifs in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§7**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung einer gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

## **§8**

### **Säumniszuschlag, Verjährung, Erstattung, Rechtsbehelfsverfahren**

Für den Säumniszuschlag, die Verjährung, die Erstattung und das Rechtsbehelfsverfahren, die Sondernutzungsgebühren betreffend, sind sinngemäß die §§ 18, 20, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 5 (3) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ohne die Erlaubnis der Gemeinde öffentliche Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeinverbrauch hinaus nutzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, gemäß § 61 Str. WG M-V, bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

**§10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bastorf, den 10.04.1997

gez. Detlef Kurreck  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Bekannt gemacht gem. Hauptsatzung der Gemeinde Bastorf am: 25.6.1997